



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Zahl: **wie umstehend**
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

SALZBURG, am 23. NOV. 1983
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

Betr.: **wie umstehend**

Adresse der zuständigen Dienststelle:
Chiemseehof
Telefon: (06222) 41561-0*
Klappe: 2580/HR Dr. Hueber

An

1. das Amt der Burgenländischen Landesregierung
Landhaus
7000 Eisenstadt
2. das Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt
3. das Amt der Nö. Landesregierung
Herrengasse 9
1014 Wien
4. das Amt der Oö. Landesregierung
Klosterstraße 7
4020 Linz
5. das Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Hofgasse
8011 Graz
6. das Amt der Tiroler Landesregierung
Maria-Theresien-Straße 43
6020 Innsbruck
7. das Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus
6901 Bregenz
8. das Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien
9. die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Nö. Landesregierung
Schenkenstraße 4
1014 Wien
10. das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien

D. H. Bauer

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	36 -GE/19.83
Datum:	29. NOV. 1983
Verteilt	1983 -12- 01 <i>framer</i>

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:
Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

SALZBURG, am 23.11.1983
Postanschrift: A-5010 Salzburg, Postfach 527

Adresse der zuständigen Dienststelle:

Telefon: (06222) 41561-0*
Klappe: 2428/Dr. Hammertinger

Zahl: 0/1-326/117-1983
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betr.: Entwurf eines Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes;
Stellungnahme

Bzg: Do. Zl. 13.462/18-3/83

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Zu § 14:

Hier sollte - analog zu den Bestimmungen der Lehrerdienstpragmatik, RGBI. Nr. 319/1917 - eine Verpflichtung des wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzten Landeslehrers, sich einer Amtsärztlichen Untersuchung zur Prüfung des Fortbestandes seiner Dienstunfähigkeit zu unterziehen, festgelegt werden.

Zu § 17:

In dieser Bestimmung ist kein Zustimmungserfordernis für den Austritt festgelegt. Ein Lehrer könnte sich somit einem laufenden Disziplinarverfahren jederzeit durch Austritt entziehen. Dies würde unter Umständen die Gewährung einer Abfertigung auch dann nach sich ziehen, wenn eine Entlassung durch die Disziplinarbehörde zu erwarten gewesen wäre. Des weiteren können sich auch Probleme bei einem noch aushaftenden Gehaltsvorschuß ergeben.

Zu § 28:

Die "kann"-Bestimmungen der Abs. 1 und 2 erscheinen nicht prak-

tikabel, da eine Gefährdung der Interessen des Dienstes kaum nachzuweisen sein wird. Es wird daher - trotz der in den Erläuterungen vorgebrachten Argumente - vorgeschlagen, die genannten Bestimmungen in "ist"-Bestimmungen umzuwandeln.

Zu § 40 Abs. 2:

In Verbindung mit dieser Bestimmung sollte es ermöglicht werden, eine Nebenbeschäftigung, die dem Ansehen oder der Würde des Lehrberufes widerstreitet, zu untersagen.

Zu § 48 Abs. 1 Z. 2:

Die Zusammenlegung der Verwaltung der Lehrmittelsammlung für die Musikerziehung und die Verwaltung der Audio-Visuellen Unterrichtsmittel zu einem Kustodiat erscheint problematisch. Der mit der Verwaltung dieses Kustodiates beauftragte Lehrer wird mit der ihm gewährten halben Wochenstunde nicht das Auslangen finden.

Zu § 49 Abs. 1:

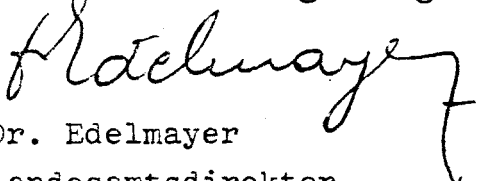
Bei Hauptschulen ist das Kustodiat "Lehrmittelsammlung für die Musikerziehung" nicht vorgesehen, obwohl an Hauptschulen der Pflichtgegenstand "Musikerziehung" unterrichtet wird und überdies Hauptschulen mit musikalischem Schwerpunkt geführt werden.

Zu § 120 Abs. 1:

Das hier angeführte Zitat hätte richtig "§ 113 Abs. 1" zu lauten.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die aus dem Land Salzburg entsendeten Mitglieder des Bundesrates, an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:


Dr. Edelmayer
Landesamtsdirektor